Back-up

Mit den folgenden Ausführungen möchten wir noch etwas tiefer in die Thematik einstiegen sowie Hintergrundinformationen liefern.

Die Kosten der vorübergehenden Krankenbehandlung werden zunächst von der Krankenkasse übernommen. Konnte nachgewiesen werden, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt, ist, wie Sie selbst schon angedeutet haben, die zuständige Berufsgenossenschaft der Kostenträger. Neben der Zuordnung der Kostenträgerschaft ist die Abklärung eines Arbeitsunfalls auch für die medizinische Versorgung überaus wichtig, da die Leistungen der Unfallversicherung in einigen Fällen umfangreicher als die der Krankenversicherung sein können. Bitte setzen Sie sich bei einem Arbeitsunfall im Ausland deshalb unverzüglich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung.

Im Fall der LKW-Fahrer liegt hinsichtlich des Leistungsanspruchs ein Sonderfall vor, da es sich entweder um endsandte Beschäftigte oder Beschäftigte handelt, die regelmäßig in mehreren EU-Staaten erwerbstätig sind (Fahrer mit regelmäßigen Fahrten in bestimmte Staaten). Die Fahrer haben zum einen den gleichen Anspruch wie jeder EU-Bürger. Hinzu kommt die Regelung nach § 17 Abs. 1 SGB V, der den Erstattungsanspruch der medizinischen Leistung gegenüber dem Arbeitgeber regelt. Beide Regelungen werden im Nachfolgenden näher erklärt. Alles weitere zum Thema Entsendung finden Sie unter folgendem Link: https://www.dvka.de/media/dokumente/verschiedene/Praktischer_Leitfaden.pdf

Inanspruchnahme medizinischer Versorgung bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland – Anspruch eines Versicherten der AOK Bayern nach über- bzw. zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht

Zunächst ist bei einer Erkrankung oder bei einem Unfall im Ausland danach zu unterscheiden, ob sich dieser in einem Mitgliedsstaat der EU/dem EWR und der Schweiz oder in einem Nicht-Mitgliedsstaat ereignet hat. Die medizinische Versorgung kann aufgrund zwischenstaatlicher Regelungen durch die Krankenkasse des Aufenthaltsortes übernommen werden.

In den nachstehenden Punkten sind die unterschiedlichen Konstellationen aufgelistet:

- Ist eine Behandlung in einem EU-Mitgliedsstaat-/EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz medizinisch notwendig, weist die European Health Insurance Card (EHIC) den Anspruch auf Sachleistungen nach. Auch in Mazedonien, Montenegro und Serbien können sofort notwendige Sachleistungen mittels EHIC in Anspruch genommen werden. Die EHIC befindet sich auf der Rückseite der AOK-Gesundheitskarte. Hat der Versicherte noch keine AOK-Karte, da seine Mitgliedschaft beispielsweise erst begonnen hat, können wir ihm eine sogenannte Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) ausstellen.

- Neben Mazedonien, Montenegro und Serbien bestehen auch mit der Türkei, Bosnien-Herzegowina sowie Tunesien bilaterale Sozialversicherungsabkommen. Für die Versicherten bedeutet dies, dass zwar die EHIC nicht akzeptiert wird, man sich jedoch eine entsprechende Anspruchsberechtigung, einen sog. „Auslandskrankenschein“ für sofort notwendige Behandlungen in diesen Staaten von der AOK ausstellen lassen kann.

- Wird die EHIC bzw. der „Auslandskrankenschein“ von einem ausländischen Leistungserbringer nicht akzeptiert, besteht die Möglichkeit die Rechnung über die medizinische Behandlung bei der AOK einzureichen. Wir prüfen anschließend, in welcher Höhe eine Rückerstattung an den Versicherten erfolgen kann.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Ländern können Sie in den Merkblättern der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) nachlesen. Den Link Zu diesen finden Sie hier: https://www.dvka.de/de/die_dvka/merkblaetter/merkblaetter.html. Die DVKA dient als Schnittstelle zwischen Deutschland und den europäischen und internationalen Trägern der sozialen Sicherheit. Als Arbeitgeber können Sie die Beratung dieser Institution bezüglicher zwischenstaatlicher Regelungen ebenfalls nutzen.

Zu beachten ist, dass bei Beanspruchung von Sachleistungen im Ausland, wie bspw. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung und Versorgung mit Arzneimitteln, der Leistungskatalog des Aufenthaltsstaates gilt. Auch die Art und Weise der Inanspruchnahme richtet sich nach den Regelungen des Aufenthaltsstaates. Die Leistungen können, je nach Staat, von der gewohnten Versorgung in Deutschland deutlich abweichen.

Versorgung im Ausland im Fall einer Entsendung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 SGB V

Sind dem Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Ausland Kosten aufgrund einer medizinischen Behandlung entstanden, sind diese vom Arbeitgeber zurück zu erstatten. Diese Kosten entstehen dann, wenn eine erbrachte Leistung im Aufenthaltsland kein Bestandteil des dortigen Leistungskatalogs und damit keine Abrechnung über die EHIC möglich ist. Der Arbeitgeber kann den Betrag, der die Behandlung in Deutschland gekostet hätte, von der Krankenkasse einfordern. Der Leistungsumfang für entsendete Versicherte ist damit deutlich größer als für EU-Bürger, die nur ihren Urlaub im Ausland verbringen.

Achtung: Da der Arbeitgeber von der Krankenkasse nur die in Deutschland gesetzlich festgelegten Preise für die jeweilige Leistung zurückerhält, es sich bei den ausländischen Rechnungen jedoch oft um höhere Privatrechnungen handelt, muss der Arbeitgeber mit einem finanziellen Risiko rechnen. Daher ist es unbedingt notwendig, als Arbeitgeber eine entsprechende Zusatzversicherung für die entsandten Arbeitnehmer, ggf. auch als Gruppenversicherung abzuschließen.

Geltungsbereich der beiden Regelungen

Die Ansprüche im Rahmen der über- bzw. zwischenstaatlichen Regelungen heben die Rechtsvorschrift nach § 17 SGB V nicht auf. Beide Möglichkeiten existieren nebeneinander. Eine Kombination aus Leistungsaushilfe und Kostenerstattung ist jedoch nicht möglich.

Notwendige Dokumente

Damit Ihre Fahrer nachweisen können, dass sie sich für ihre Beschäftigung im Ausland befinden, jedoch weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen (vgl. vorherigen Link zum Thema Entsendung), müssen sie die **Bescheinigung A1** mit sich führen. Im Fall von einzelnen Entsendungen wird die Bescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt. Bei in mehreren EU-Staaten Beschäftigten, stellt diese Bescheinigung die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) aus. Den Fragebogen, den man zur Beantragung des A1 benötigt, findet man auf der Homepage der DVKA unter folgendem Link:
https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedstaaten/detailseiten/beschaeftigung_ag_deutschland.html.

Ferner finden Sie unter https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/transportwesen.html weitere Informationen zum Thema Entsendung. Und unter https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/merkblaetter_arbeiten_in/merkblaetter_arbeiten_in.html finden Sie die Merkblätter der DVKA mit den jeweiligen Länderspezifika.

Bei einem Arbeitsunfall ist es notwendig unverzüglich mit der zuständigen Berufsgenossenschaft Kontakt aufzunehmen. Diese stellt dem Versicherten das **Dokument E123** auf Antrag aus, mit dem er den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung nachweisen kann.

Über die Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (http://www.dguv.de/de/internationales/deutsche_verbindungsstelle/index.jsp) können Sie weitere Informationen beziehen.

Kostenbeteiligung der Krankenversicherung am Rücktransport.

Grundsätzlich stellt der Rücktransport nach Deutschland keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse dar. Bei Urlauben kann diese nur durch eine private Auslandskrankenversicherung abgedeckt werden. Die AOK Bayern bietet in Kooperation mit der Bayerischen Versicherungskammer einen günstigen Tarif an. Weitere Informationen können Sie dem beige- fügten Link entnehmen: https://www.aok-bayern-zusatzversicherung.de/content/.

Kostenbeteiligung der Unfallversicherung am Rücktransport

Der Leistungskatalog der Unfallversicherung weicht in manchen Punkten von dem der Krankenversicherung ab. So ist im Fall einer Erkrankung im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit der Rücktransport nach Deutschland zu übernehmen. Näheres können Sie sehr gerne hier nachlesen:
http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/2011-guv_aus.pdf

Schaubild:

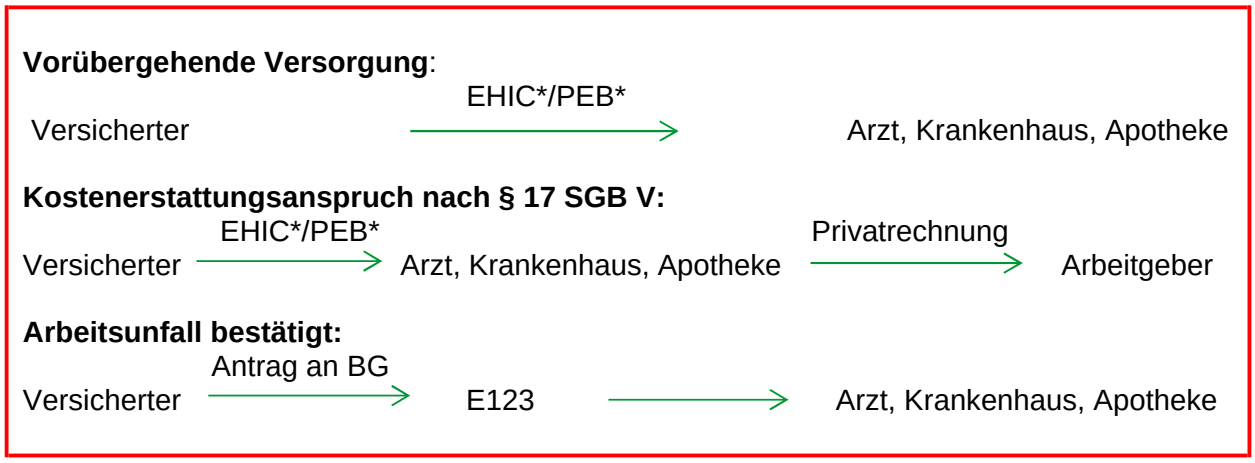

*PEB = Provisorische Ersatzbescheinigung
*EHIC = Europäische Krankenversicherungskarte